

**DIE ENTNAZIFIZIERUNG IN GIESSEN
AM BEISPIEL DER STADTVERWALTUNG
UND DER UNIVERSITÄT (1) (1945 - 1946)**

von

Markus Bernhardt

-
- (1) Die Universität Gießen wurde 1946 in eine Hochschule umgewandelt; deshalb werden hier beide Bezeichnungen benutzt. Im Text werden folgende Abkürzungen verwendet: AHGA = Archiv für Hess. Gesch. und Altertumskunde; OMG = Akten der amerikanischen Militärregierung, auf Mikrofiches im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden unter Abt. 649; StadtA-GI = Stadtarchiv Gießen; UA = Universitätsarchiv, allgemeiner Bestand; UAPrA = Universitätsarchiv, Bestand der Präsidialabteilung.

Das "Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" wurde am 5. März 1946 für die Länder der US-Zone verkündet. Nach diesem Gesetz hatte jeder Deutsche über achtzehn Jahre einen Meldebogen auszufüllen, zu dessen Überprüfung in den Stadt- und Landkreisen Spruchkammern gebildet wurden. Anhand der Angaben des Meldebogens wurden die Betroffenen in eine von fünf Kategorien eingestuft, die je nach dem Ausmaß der politischen Belastung zu bestimmten von den Kammern festzulegenden Sühneleistungen führten. Das Urteil, daß diese politische Säuberung unter deutscher Regie immer mehr in ihr Gegenteil gewendet wurde, "bis schließlich die Rehabilitierung die Säuberung völlig überholte" (1), ist seit der grundlegenden Studie Niethammers (2) zu einem festen Bestandteil der deutschen Zeitgeschichte (3) geworden.

Dieses Urteil soll in der vorliegenden Untersuchung nicht einfach angezweifelt werden, zumal eine neuere Analyse von etwa 3000 Spruchkammerurteilen der Stadt Eichstätt (4) Niethammers Ergebnisse bestätigt hat. Auch für Gießen wäre mit einem ähnlichen methodischen Ansatz kein anderes Fazit zu erwarten (5). Die hier vertretene Auffassung ist vielmehr

-
- (1) Chr.Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955, 4. Aufl. Göttingen 1986, S. 89.
 - (2) L.Niethammer, Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, 2. unv. Neuaufl. Berlin/Bonn 1982.
 - (3) So zahlreiche weitere Studien: W.Mühlhausen, Hessen 1945-1950. Zur politischen Geschichte eines Landes in der Besatzungszeit, Frankfurt/M. 1985, S. 332; H.Woller, Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach und Fürth, München 1986, S. 125 ff.; E.Holtmann, Brüchige Traditionsmilieus, verwalteter Neubeginn. Neuerscheinungen zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: HZ 244 (1987), S. 636.
 - (4) E.Ettle, Die Entnazifizierung in Eichstätt. Probleme der politischen Säuberung nach 1945, Frankfurt/M. u.ö. 1985.
 - (5) Vgl. dazu die Statistik für ganz Hessen in: Mühlhausen, Hessen 1945-1950, S. 334 f. Nur die allerwenigsten Personen hatten mit spürbaren Sanktionen zu rechnen, da sie entweder unter eine der zahlreichen Amnestiebestim-

die, daß die politische Säuberung mit ihren sozialen Folgen längst vor dem Beginn der Tätigkeit der Spruchkammern stattgefunden hatte und die Kammern im wesentlichen mit der Wiederherstellung des sozialen Friedens beschäftigt waren, der durch die Eingriffe der Besatzungsmacht erheblich gestört worden war.

Die Entlassungen, die die Militärregierung verfügt hatte, stürzten die betroffenen Institutionen zumeist in eine schwere Funktionskrise, weil sich um Ersatz und Ausgleich niemand Gedanken gemacht hatte. Man darf jedoch damit rechnen, daß die durch die Entlassung diskreditierten Personen nicht sogleich das Reservoir bildeten, auf das man zur Bewahrung der Funktionstüchtigkeit zurückgreifen konnte, wie die Verfechter der "Restaurationsthese" glauben machen wollen. (1) Es war vielmehr so, daß sich die betroffenen Behörden mehr oder weniger erfolgreich um Ersatz von anderswoher bemühten. Wie erfolgreich dieses Bemühen war, hing zum einen vom Grad der Spezialisierung der zu ersetzenden Positionen und zum anderen von der Energie der jeweiligen Behördenleiter ab.

Will man zu einer Würdigung der Entnazifizierung gelangen, die über die gängige Feststellung von ihrem Scheitern hinausgeht, ist es offenbar notwendig, einige grundsätzliche Überlegungen vorzuschicken. Kurz gesagt: Die Vorstellung vom Scheitern der Entnazifizierung ist durch die Methode ihrer Analyse herbeigeführt worden. Die Auswertung der Spruchkammerurteile zeigte, daß die meisten Betroffenen bestenfalls in die relativ folgenlose Kategorie des "Mitläufers" eingestuft wurden. In Kombination mit der Art und Weise des Verfahrens entstand daraus das Klischee von der "Mitläuferfabrik". Dieses Urteil läßt jedoch weitgehend diejenigen sozialen Folgen unberücksichtigt, die für das Individuum in Gestalt der Zwangsentlassung durch die Amerikaner

mungen fielen oder in die fast folgenlosen Klassen IV und V eingestuft wurden.

- (1) R.Boehling, German Municipal Self-Government and the Personnel Policies of the Local U.S. Military Government in Three Major Cities of the Zone of Occupation: Frankfurt, Munich and Stuttgart, in: Archiv für Sozialgeschichte 25 (1985), S. 382.

bereits eingetreten sein konnten. Die Einstufung einer Person als "Mitläufer", die zum Teil erst 1948 zustande kam, sagt nahezu nichts über ihr tatsächliches berufliches und soziales Schicksal seit Kriegsende aus. Die späteren Spruchkammerurteile konnten den Wandel, der drei Jahre vorher in Gang gesetzt worden war, nicht vollständig aufheben (1), sondern bestenfalls sozial abmildern.

In der Tat waren viele Betroffene entlassen worden und fanden später in einem anderen Bereich eine neue Anstellung. Ein beliebiges Beispiel bietet ein Gießener Medizinprofessor, der aufgrund seiner politischen Belastung aus dem Dienst entfernt worden ist. Trotz seiner späteren Einstufung als "Mitläufer" wurde er in Gießen nie wieder eingestellt, sondern arbeitete als Chefarzt im Stadtkrankenhaus in Offenbach. Solches galt vor allem für den öffentlichen Dienst, weil man zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Behörden oftmals Arbeitsplätze neubesetzen mußte. Unsere besondere Aufmerksamkeit gilt deshalb der amerikanischen Phase der Entnazifizierung, die offiziell den Zeitraum vom Beginn der Besetzung bis zum 5. März 1946 umfaßte, sich informell aber bis Ende 1946 erstreckte.

Ein weiteres Problem ist die Quellensituation. Bei Arbeiten, die sich im lokalen Rahmen mit der Entnazifizierung befassen (2), fällt immer wieder der fehlende Gesamtüberblick und der damit einhergehende Mangel an aussagekräftigen Beurteilungen über die Wirkung der amerikanischen Entnazifizierungsphase auf. Gimbel führt dies beispielsweise darauf zurück, daß es verschiedene US-Militärdienststellen gewesen seien, die die politische Säuberung ausgeübt hätten, weshalb man - schon wegen des Verlusts vieler Militärakten - den Umfang der amerikanischen Maßnahmen nicht mehr rekonstruieren könne (3).

(1) So Niethammer, *Mitläuferfabrik*, S. 653.

(2) J.Gimbel, *American Denazification and German Local Politics 1945-1949: A Case Study in Marburg*, in: *American Political Science Review* 54 (1960), S. 83-105; Woller, *Gesellschaft und Politik*; A.Wiedemann, *Wetzlar von 1945-1949*, in: *Mitt. d. Wetzlarer Geschichtsver.* 33 (1988), S. 89-273.

(3) Gimbel, *American Denazification*, S. 87.

Auch dreißig Jahre später fällt dieses Urteil nicht viel positiver aus. Die Überlieferung ist insgesamt eher punktuell. Von den amerikanischen Akten sind aufgrund der besonderen Vorgehensweise bei der Verfilmung in Washington nur etwa zehn Prozent des Gesamtbestandes auf Microfiches in den deutschen Staatsarchiven einzusehen (1). Dazu kommt, daß das Fehlen eines Registers die Arbeit mit den OMGUS-Akten erschwert. Zudem sind bei der Auswahl der verfilmungswürdigen Akten in erster Linie Berichte von unteren Abteilungen an vorgesetzte Dienststellen berücksichtigt worden. Man kann sich vorstellen, daß die nachgeordneten Offiziere bemüht waren, ihr Handeln möglichst positiv darzustellen.

Eine systematische Analyse der Entnazifizierung hätte demnach weder bei den Spruchkammerurteilen noch bei den amerikanischen Gesamtzahlen anzusetzen, sondern bei einzelnen Institutionen. Nur so könnten die tatsächlichen Folgen der Entnazifizierung sichtbar gemacht werden. Eine derartige Untersuchung hätte folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Eine Darlegung des spezifischen Verlaufs aller mit der Entnazifizierung zusammenhängenden Vorgänge.
- Eine genaue Beschreibung der Personalentwicklung von Anfang 1945 bis mindestens Ende 1948.
- Einen Vergleich des Ergebnisses mit anderen Institutionen (zuerst in der gleichen Stadt, später mit anderen Städten auch in anderen Ländern und Zonen).

Die Suche nach einer geeigneten Quellengrundlage gilt folglich nicht zuerst den amerikanischen Akten, sondern den deutschen Behörden. Dazu ist folgendes zu bemerken: Die Aktenlage ist insgesamt nicht besonders günstig, da das personenbezogene Material aus der Zeit nach 1945 zumeist datengeschützt ist. Die Schwierigkeiten, Ausnahmeregelungen zu erwirken, sind groß. Dazu kann hinzutreten, daß die Akten der Behörden aus der Zeit vor 1945 verbrannt sind, wie zumeist in Gießen. Eine Ausnahme, die dann auch die Wahl der Untersuchungsobjekte mitbegründet, bilden die Akten der Stadtverwaltung und der Universität. Hier bietet sich die

(1) Vgl. J.Henke, Das amerikanisch-deutsche OMGUS-Projekt. Erschließung und Verfilmung der Akten der amerikanischen Militärregierung in Deutschland 1945-1949, in: Der Archivar 35 (1982), S. 149-158.

Möglichkeit eines wenn auch teilweise lückenhaften Gesamtüberblicks. So kann man nicht allen, aber einigen selbstgestellten Forderungen gerecht werden.

II

Als die amerikanischen Truppen am 28. März 1945 einmarschierten, lagen Stadt und Universität in Schutt und Asche. Etwa drei Viertel der Bausubstanz waren zerstört. Verschonte Wohnhäuser und Institutsgebäude waren gleichsam dafür prädestiniert, zahlreichen Offizieren und Armee-Dienststellen als Unterkunft zu dienen - ein Tatbestand, der die Beziehung zwischen Einwohnern, Professoren und Besatzungssoldaten nachhaltig belastet hat. (1)

Die lokale Militärregierung (interne Bezeichnung: Detachement G-35) bezog noch im April 1945 das Haus Wilhelmstraße 20. Dieses Detachement befand sich entgegen der Planung in einem Unterstellungsverhältnis zur US-Armee. (2) Die eigens ausgebildeten Soldaten waren den regulären Streitkräften so zugeordnet worden, daß sie gleich hinter der kämpfenden Truppe in ihre Einsatzorte einrücken konnten. Dieses System brachte es mit sich, daß bis zum Aufbau einer zentral organisierten Militärregierung (3) einige Zeit ver-

-
- (1) StadtA-GI 5209: Im Februar 1946 wurde in einem Bericht der Stadtverwaltung lobend hervorgehoben, daß die Amerikaner keinen Wohnraum mehr beschlagnahmen würden; UAPrA 320: Der Botaniker Ernst Küster hat eine Chronik seines Instituts für die Jahre 1945 bis 1947 angelegt, in der ausführlich das Schicksal der Institutsgebäude geschildert wird.
 - (2) Zu Organisation und Entwicklung der Gießener Militärregierung, ihrem Verhältnis zur Stadtverwaltung und zu den Parteien sowie zu ihren übergeordneten Dienststellen vgl. demnächst: M.Bernhardt, Der doppelte Umbruch - Wandlung und Kontinuität im kommunalen Leben der Stadt Gießen zwischen 1945 und 1948, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41 (1991).
 - (3) D.Emig/A.Frei, Die amerikanische Militärregierung in Hessen, erscheint demnächst im Handbuch über die ame-

ging, während der auch die Offiziere in der Wilhelmstraße wichtige Personalentscheidungen treffen mußten, für welche sie keine Anweisungen "von oben" bekommen hatten. Wie an vielen anderen Orten beobachtet (1), verließ man sich bei der administrativen Erstausrüstung auf Informationen aus kirchlichen Kreisen. (2)

Bei dieser Personalauswahl spielten die Säuberungsvorstellungen der Besatzungsmacht schon die entscheidende Rolle. Man kann damit rechnen, daß in der politisch-administrativen Hierarchie der US-Zone bis zu den Ämtern der Oberbürgermeister und Landräte hinab kein Kandidat eine "braune" Vergangenheit besaß. (3) Das traf auch für den Stadt- und Landkreis Gießen zu. Die Probleme der politischen Säuberung begannen erst unterhalb dieser Ebene.

Die makroskopischen Strukturen der Entnazifizierung sind relativ gut bekannt. (4) Danach ist das Verfahren in eine

rikanische Militärregierung in Deutschland, hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte. Ein maschinenschriftliches Exemplar kann in den hessischen Staatsarchiven eingesehen werden. Eine Vorstudie: dies., Die Anfänge der amerikanischen Militärregierung in Hessen, in: AHGA N.F. 43 (1985), S. 389-401; jetzt zuletzt: D.Emig, "we were expected to have the wisdom of Solomon, the strength of Samson, and the patience of Job!". Zur Geschichte der amerikanischen Militärregierung in Hessen, in: M.Th. Greven/H.-G.Schumann (Hg.), 40 Jahre Hessische Verfassung. 40 Jahre Politik in Hessen, Opladen 1989, S. 71-88.

- (1) Zum Beispiel: Boehling, German Municipal Self-Government, S. 337.
- (2) E.Wiele, Entwicklung der politischen Parteien und Wahlen in der Stadt Gießen 1945-1958, Marburg 1959 <MS>, S. 39 (im Stadtarchiv Gießen).
- (3) Woller, Gesellschaft und Politik, S. 81; Kleßmann, Staatsgründung, S. 74.
- (4) Niethammer, Mitläuferfabrik; Überblicksdarstellung: V. Dotterweich, Die "Entnazifizierung", in: J.Becker/Th. Stammen/P.Waldmann (Hg.), Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, München ²1987, S. 125-163 (dort die wichtigste Literatur bis 1987).

amerikanische und eine deutsche Phase zu teilen. (1) Besonders undurchsichtig ist die amerikanische Phase. Während dieser entstanden zahlreiche teilweise äußerst dürftig formulierte Verordnungen, die überwiegend Versuche darstellten, die im Lauf der Zeit immer mehr ausufernden Säuberungsvorstellungen der Besatzungsmacht der Realität anzupassen. Im Ganzen sind hier wiederum drei Phasen zu erkennen: Die erste Phase der "kreuzzugsartigen" Säuberung wurde durch den Beginn der Besatzung und die Entnazifizierungsdirektive vom 7. Juli 1945 begrenzt, die zum ersten Mal einigermaßen konkrete Handlungsanweisungen bot. Die sich daran anschließende Phase der schematischen Reinigung endete in Gießen am 30. März 1946 mit der Überprüfung des bisherigen "Erfolgs" dieser Angelegenheit. Dadurch wurde die dritte Phase, die "zweite Entlassungswelle", ausgelöst, die bis zum November 1946 andauerte.

Zunächst zur "Kreuzzugsphase". Die erste halbwegs konkrete Anweisung zur Entnazifizierung findet sich in der Generalstabsdirektive JCS 1067, von der mehrere Versionen existieren. Die letztgültige Fassung vom 25. April 1945, JCS 1067/6 (2), enthält auch mehr oder weniger gründlich formulierte Planungsvorgaben zu diesem Vorhaben. Es war jedoch vollkommen ungeklärt, wer für die politische Säuberung überhaupt zuständig sein sollte. Während die Einheiten der Militärregierung noch der US-Armee unterstanden, zeichneten auch andere Dienststellen dafür verantwortlich. Beispielsweise kümmerte sich das CIC (Counter Intelligence Corps, Geheim-

-
- (1) Dotterweich, Die "Entnazifizierung", S. 146: Die erste Phase dauerte vom Beginn der Besatzung bis zum 5. März 1946, als das "Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" in Kraft trat. In Hessen endete die deutsche Phase mit dem ersten Abschlußgesetz vom 18. Oktober 1951 (J.Fürstenau, Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Darmstadt 1969, S. 247). Gesetzestext in: R.Hemken, Sammlung der vom alliierten Kontrollrat und der amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle und Direktiven, Stuttgart 1946 ff.
- (2) Text in: Germany 1947-49. The Story in Documents, Washington 1950.

dienst der US-Armee) mit Hilfe von "Schwarzen Listen" um die Verhaftung der "größeren Nazis" (1). Die ICD (Information Control Division) entnazifizierte Presse und Verleger. (2)

Für diese erste Verhaftungs- und Internierungswelle, die in erster Linie den Sicherheitsinteressen der Streitkräfte diente, war vom gemeinsamen amerikanischen und britischen Oberkommando (SHAEF) im September 1944 ein "Arrest Categories Handbook" (3) herausgegeben worden, das Offizieren und Geheimdienstagenten erste Orientierung bot. Mit Hilfe dieses Handbuchs wurden Verhaftungen zumeist aufgrund von Indizien durchgeführt, allgemein gültige Richtlinien gab es noch nicht. Wer bestimmte "politische Belastungen" aufwies, verfiel einem "automatic arrest", wie zum Beispiel vier Gießener Professoren (4), ein Stadtinspektor (5), ein Fabrikant, ein Syndikus und ein Rechtsanwalt (6). Aufgrund der bruchstückhaften Überlieferung ist es nicht möglich, hierzu vollständige Angaben zu machen. Es ist wahrscheinlich, daß noch weitere Personen verhaftet worden sind, besonders bekannte Nazis, die sich durch ihr Auftreten den Haß ihrer Mitbürger und Kollegen zugezogen hatten.

Die Aufmerksamkeit der Amerikaner richtete sich wohl zuerst auf die öffentlichen Einrichtungen in Gießen. Betroffen waren besonders die Stadtverwaltung, das Hauptzollamt, das Kreisschulamt, das Versorgungsamt, die Schulen im Stadtkreis, die Universität, das Amtsgericht und das Landgericht

(1) Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 147.

(2) Gimbel, American Denazification, S. 87.

(3) J.G.Kormann, U.S. Denazification in Germany 1944-1950, Bad Godesberg 1952, S. 24 f.

(4) UA Vetmed K 1 "Personalakte"; UA Med K 7,2 "Berufungsakte HNO-Klinik"; UAPrA 327 "Spruchkammerurteile nach 1945"; UA Med K 7,1 "Schriftverkehr Prof. Bernhard".

(5) OMG 8/79-1/25.

(6) OMG 8/79-1/15 enthält eine Liste der Personen, die im April 1947 noch im Internierungslager in Darmstadt waren, darunter einige Gießener.

sowie die Dienststellen der Reichsbahn und der Post (1). Reichs-, Landes- und kommunale Behörden, die später bei der systematischen Überprüfung unterschiedlichen Instanzen anheim fielen, wurden hier gleichsam kreuzzugsartig heimgesucht, was übrigens die spätere systematische Erfassung enorm komplizierte.

Diese erste Säuberung der Behörden verlief sehr unterschiedlich. Die Universität befand sich zum Beispiel im Mittelpunkt eines Kompetenzstreits zwischen zwei Abteilungen der Militärregierung. Bei der Bevölkerung unbeliebte Behörden hatten auch bei den Amerikanern keinen guten Stand: "The Amtsgericht of Giessen is known to be a Nazi-hangout (2) but it is legal", berichtete der Stadtkommandant an seine vorgesetzte Dienststelle. (3) Post, Reichsbahn, Telegraphenämter und Kirchen wurden systematisch mit erheblicher Verzögerung von der erst seit etwa Oktober 1945 arbeitsfähigen Landesmilitärregierung überprüft. (4)

Anfang Juli 1945 wurde versucht, die Entnazifizierung in einigermaßen geregelte Bahnen zu lenken. Viele nationalsozialistische Funktionsträger waren damals interniert, und es ging nun darum, eine an rechtlichen Kategorien orientierte Überprüfung von "wichtigen Schlüsselpositionen" in der Stadt einzuleiten. Am 7. Juli 1945 trat die Direktive "Administration of Military Government" in Kraft, die die Vorgaben aus der letzten Fassung von JCS 1067 in Durchführungsverordnungen umsetzte. (5) Nachdem die Kompetenzen der US-Armee zunehmend beseitigt waren, begann man, eine eigenständige Verwaltung zu errichten, die ihren zentralen Kopf zunächst in Frankfurt/Höchst (USGCC = US-Group Control Council) und später (Oktober 1945) in Berlin erhielt (OMGUS = Office of Military Government, United States). Auf der nächsttieferen Kommandoebene rangierten die - im

(1) OMG 8/5-2/4a enthält zahlreiche Schriftstücke des Stadtkommandanten zur Überprüfung des Entnazifizierungserfolgs vom November 1946.

(2) Nazi-Club.

(3) OMG 8/5-2/4a.

(4) Gimbel, American Denazification, S. 87.

(5) Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 149.

Aufbau befindlichen - Militärregierungen der im September 1945 neugegründeten Länder der US-Zone; in Hessen OMGH (Office of Military Government of Hesse). Man kann die Zeitspanne von Juli bis Oktober 1945 als Zentralisierungs- und Koordinationsphase bezeichnen, in der es darum ging, die Militärregierungen auf drei verschiedenen Ebenen "logistisch" miteinander zu verknüpfen (lokal = einzelne Stadt- und Landkreise; regional = Länder der US-Zone; überregional = OMGUS, Berlin).

Während dieser Phase galt für die Entnazifizierung das sogenannte "Fragebogenverfahren", das durch die Direktive vom 7. Juli geregelt worden war: "Alle Personen, die eine relativ genau definierte Schlüsselposition des öffentlichen Lebens bekleideten bzw. bekleiden wollten, sollten den großen weißen Fragebogen ausfüllen. Ergab sich daraus ..., daß sie mehr als 'nominelle Nazis' seien, waren sie ohne Rücksicht auf personellen Ersatz zu entlassen". (1) In den Fragebögen hatten die Betroffenen etliche Fragen zu ihrer politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Vergangenheit zu beantworten. Der Umfang des Verfahrens war nicht genau festgelegt, sondern richtete sich danach, welche Posten die lokale Militärregierung für "Schlüsselpositionen" hielt. Die Überprüfung der Fragebögen unterlag einer Spezialabteilung (Special Branch), die sich immer klarer als eigener Befehlsstrang innerhalb der Militärregierung und damit als Entnazifizierungszentrale etablierte. Special Branch war in Gießen durch einen Offizier vertreten. (2)

Anhand der Fragebögen wurden die Betroffenen fünf Kategorien zugeordnet, die unterschiedliche Folgen nach sich zogen: 1. "mandatory": Der Betroffene war zu entlassen; 2. "discretionary adverse recommendation" (DAR): Die Entlassung blieb der Entscheidung des örtlichen Detachements überlassen, Special Branch sprach sich jedoch dafür aus; 3. "discretionary no adverse recommendation" (DNAR): wie 2., jedoch sprach

(1) Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 150.

(2) 1945 war der Special Branch-Offizier vermutlich Maj. Paul C. Snyder (StadtA-GI 154 enthält mehrere Schriftstücke zu Entnazifizierungsfragen aus dem Jahr 1945, die Maj. Snyder unterzeichnet hat). 1946 trat an seine Stelle Lt. Abbott Eron (OMG 8/5-2/4a).

Special Branch keine Empfehlung aus; 4. "No evidence of Nazi activity": Keine Einwände gegen eine Beschäftigung; 5. "Evidence of Anti Nazi activity": Eine Beschäftigung wurde empfohlen, weil Hinweise auf Widerstandstätigkeit vorlagen. (1)

Obwohl es keinen Zweifel daran gibt, daß diese Aktion auch in Gießen durchgeführt worden ist, spiegelt der Aktenbefund das allgemein Bekannte: die Prozedur war von Beginn an uneinheitlich und von vielen unbestimmbaren Faktoren abhängig, so daß man nachträglich kaum zu methodisch befriedigenden Aussagen gelangen kann. Beispielsweise spielte eine große Rolle, wie intensiv die Special Branch-Offiziere ihre Aufgabe betrieben. In einem Bericht des Polizeidirektors vom 6. Oktober 1945 hieß es, in der Stadtverwaltung seien alle NSDAP-Mitglieder, die vor dem 1. Mai 1937 in die Partei eingetreten waren, entlassen worden (2) - wie sich später herausstellte, eine Fehlmeldung. Ein anderer Bericht des Gießener Detachements vom 17. Oktober 1945 an die vorgesetzte Dienststelle vermerkte: "Committees and administrative officials have been extremely cooperative in the denazification program". (3) In beiden Fällen dürfte das Bemühen, über Erfolge berichten zu wollen, den Schreiber zu diesen Stellungnahmen bewogen haben. Es kommt hinzu, daß die Referenten der Detachements oft Passagen aus Berichten übernahmen, die sie ihrerseits von deutschen Behördenleitern bekommen hatten. Das heißt, die Amerikaner wußten gerade im lokalen Bereich oft nur das, was sie der jeweilige Amtschef wissen lassen wollte. Am 3. April 1946 klang dann alles ganz anders. (4) Nach einer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Entnazifizierung in Gießen extrem ineffektiv gewesen sei. "The Giessen Special Branch now will be entirely reorganized. A complete recheck of various cases will take place and the individuals concerned will submit new Fragebögen." Das heißt, mit rechtsstaatlichen Kategorien ist dieser

(1) Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 152.

(2) StadtA-GI 5169c "Polizeidirektor Düsing an das CIC" v. 6.10.45.

(3) OMG 8/191-1/10 "Weekly Summary Report" v. 17.10.45.

(4) OMG 8/188-3/3 "Weekly Mil.-Gov. Summaries for March 1946" v. 3.4.46.

Vorgang nicht zu beschreiben. Man sieht, wie wenig sich die Würdigung der Ereignisse auf zeitgenössische Urteile stützen kann; nur von einer Gesamtbilanz aus, sofern die Quellen eine solche gestatten, wird man Schlüsse ziehen dürfen.

Doch zurück zur Juli-Direktive. Wie umfangreich das darauf folgende Verfahren war, läßt sich für Gießen nicht erkennen. Immerhin erlaubt der Fall der Gießener Schulen einen exemplarischen Einblick. Dabei wird die ganze Problematik der amerikanischen Entnazifizierung deutlich: Bei der Planung der Besetzung hatte man den Nazismus gleichsam als Summe individueller Fehlleistungen bewerten zu sollen geglaubt. Aus diesem Grund war man gewillt, Nazis anhand psychopathologischer Merkmale zu identifizieren, nicht als Ausdruck des Zustands der deutschen Gesellschaft. Aber selbst für jene Individualanalyse hatte man kein vernünftig durchdachtes Konzept. (1) So wurde die politische Säuberung als Aufsuchen individueller Schuld nach formalen Kriterien betrieben: Die Beseitigung des Nationalsozialismus sollte gleichsam quantitativ durch die Ausschaltung solchermaßen identifizierter Personen aus wichtigen Positionen des öffentlichen Lebens gewährleistet werden. In den Gießener Schulen führte das zu folgendem Ergebnis: Von 508 überprüften Lehrern mußten 219 entlassen werden, weil sie als "mandatories" eingestuft worden waren. 30 fielen unter die zweite (DAR), 136 unter die dritte Kategorie (DNAR). Bei 120 Lehrern hatte man keine Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung, bei drei Pädagogen waren Widerstandsaktivitäten festgestellt worden. (2)

Nimmt man einmal an, die 219 "mandatories" (43,1 %) seien fanatische Nationalsozialisten gewesen, so mögen die Entlassungen sicher gerechtfertigt sein. Das zentrale Problem bestand aber in der Frage, woher der personelle Ersatz kommen sollte. Hier fand die Entnazifizierung ihre erste wichtige Grenze. (3) Niemand konnte an diesem Dilemma vorbeise-

-
- (1) Zur Entnazifizierungsplanung in den USA: Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 32-68.
 - (2) OMG 8/191-1/10 "Weekly Summary Report" v. 7.11.45.
 - (3) K.D.Henke, Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945, in: Westdeutschland 1945-1955, hrsg. v. L.Herbst, München 1986, S. 127-133, bes. S.130.

hen, da es nicht möglich schien, eine derart spezialisierte Personengruppe durch eine andere zu ersetzen. So konnten viele Belastete nach gewisser Zeit in ihre Stellungen zurückkehren. (1)

Überhaupt wird man daran zweifeln dürfen, daß mit einem solchen Verfahren eine Gruppe von "Schuldigen" hat isoliert werden können. (2) Gewiß ist, daß die 219 Personen dem Nationalsozialismus nicht distanziert gegenüberstanden, sonst wären sie nicht in die Partei eingetreten. Es ist jedoch ebenso vorstellbar, daß nun als unverdächtig Geltende im Unterricht dieselben Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben wie ihre Kollegen, die in der Partei waren.

Bei diesem Problem gerät man schnell in den Bereich der Spekulation. So wichtig die Frage nach der individuellen Teilhabe der Zeitgenossen am Nationalsozialismus gewiß ist - man muß zugeben, daß unser heutiges methodisches Rüstzeug zu ihrer Bewältigung nicht hinreicht. Vor einfachen Schlußfolgerungen ist zu warnen. Das zentrale Problem des Verfahrens lag schlicht in der Definition des "Nazi". Das wichtigste Kriterium dafür, das gemäß der Juli-Direktive unter 135 anderen Punkten zur Entlassung führte, war die Zugehörigkeit zur NSDAP vor dem 1. Mai 1937. (3) Das dürfte für eine ernstgemeinte Typologie - damals wie heute - kaum ausreichen. (4)

-
- (1) Eine genaue Analyse dieser Rückkehr wird bei den Personalakten der einzelnen Schulen ansetzen müssen. Die Analyse des Ausmaßes einer eventuellen "Renazifizierung" der Schulen ist auf dieser Materialbasis nicht zu leisten.
 - (2) Gimbel, American Denazification, S. 91.
 - (3) Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 152 f. Ferner mußten alle Amtsträger, Führer und politischen Leiter der Partei und ihrer angeschlossenen Organisationen (SA, SS, NSKK, NSDOB, NSDStB, NSF, HJ, BDM) ohne Rücksicht auf das Beitrittsdatum ihre Posten räumen.
 - (4) Man sollte lieber zunächst nach überindividuellen auf Gruppen bezogenen Motiven fragen. Vgl. dazu das methodische Vorgehen in: M. Bernhardt, Gießener Professoren zwischen Drittem Reich und Bundesrepublik. Ein

Trotz des sich durch solche Maßnahmen kennzeichnenden Chaos im öffentlichen Dienst gingen die Amerikaner nicht dazu über, den betroffenen Personenkreis einzuengen: im Gegenteil weiteten sie ihn derartig aus, daß das Verfahren nunmehr rein quantitativ zum Scheitern verurteilt war. Die Prozedur im Anschluß an die Direktive vom 7. Juli war noch nicht richtig in Gang gekommen, (1) als bereits fünf Wochen nach deren Inkrafttreten, am 28. September 1945, das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung erlassen wurde, das den betroffenen Personenkreis auf wichtige gesellschaftliche Positionen insbesondere der Wirtschaft ausdehnte. (2)

Anfang Oktober kam die erste Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz heraus, in der festgelegt war, daß die Beschäftigung eines NSDAP-Mitglieds (vor dem 1. Mai 1937) mit mehr als "gewöhnlicher Arbeit" strafbar sei. (3) "Gewöhnliche Arbeit" war definiert als "gelernte und ungelernete büromäßige Arbeiten und Dienste in untergeordneter Stellung, in welcher der Arbeitnehmer weder in einer aufsichtführenden, noch in einer leitenden oder organisatorischen Weise tätig ist". (4) Neu war gegenüber der Sommer-Direktive, daß nun auch Arbeitnehmer und Arbeitgeber "geschäftlicher Un-

Beitrag zur hessischen Hochschulgeschichte 1945-1957, Phil.Diss. Gießen 1989, Kap. C IV 5. Dort wird das Ausmaß der Zugehörigkeit zu NS-Organisationen als Ausdruck eines Prestige-Gefälles zwischen den Fakultäten gewertet. Weniger angesehene Hochschullehrer, wie etwa Tiermediziner, waren bemüht, ihre Rangminderung durch Parteiengagement abzumildern.

- (1) StadtA-GI 5169a "Report on the Political Situation in Giessen" v. 6.9.45. In diesem Bericht des Polizeidirektors heißt es erstmalig, daß ehemalige NSDAP-Mitglieder ihre Stellungen verloren hätten.
- (2) Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 240 ff. Bereits am 15. August 1945 war der Personenkreis durch eine zweite Direktive auf "positions of importance in quasi-public and private enterprises" erweitert worden (Gimbel, American Denazification, S. 86).
- (3) StadtA-GI 154 enthält mehrere Vorgänge zum Gesetz Nr. 8.
- (4) StadtA-GI 154.

ternehmen" ("Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereinigungen und Körperschaften in Handel, Industrie oder in sonstigem Geschäftsleben"), die die vorhin geschilderten Entlassungskriterien erfüllten, von ihrer Arbeit zu entbinden seien, sofern sie eine leitende Funktion ausübten. Gefahndet wurde nun nicht mehr nach gesellschaftlichen Schlüsselpositionen, sondern nach allen ehemaligen NSDAP-Mitgliedern, die in mehr als "gewöhnlicher Arbeit" tätig waren.

Das Gesetz Nr. 8 sorgte in Gießen für beträchtliche Aufregung, schon weil seine Bestimmungen nicht besonders klar formuliert waren. (1) Unter den ehemaligen Parteimitgliedern stellte sich, so beobachtete man, das Bewußtsein gänzlicher Ohnmacht ein, da alles der Beliebigkeit preisgegeben zu sein schien. "They fear their total breakdown and think their existence, build up with so much trouble within many decades, might be in danger." (2) In der ersten Durchführungsverordnung war festgelegt worden (3), daß alle "geschäftlichen Unternehmen" bis zum 20. Oktober beim Arbeitsamt eine Liste (4) einzureichen hätten, in der alle Arbeitnehmer aufzuführen seien, die mehr als "gewöhnliche Arbeit" leisteten.

Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist nicht ganz klar, weil die Quellenlage vergleichsweise (5) dürftig ist. Soviel ist jedoch zu sagen: Aufgrund der Bestimmungen waren alle Arbeitgeber verpflichtet, NSDAP-Mitglieder aus leitenden Stellungen zu entlassen. Es ist anzunehmen, daß in der er-

-
- (1) Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 240: Das Gesetz sei "im Laufe eines Vormittags" formuliert worden.
 - (2) StadtA-GI 5169c "Report on the Political Situation" v. 4.10.45.
 - (3) StadtA-GI 154 "Erste Ausführungsverordnung zu Gesetz Nr. 8" ohne Datum. In Wetzlar am 12.10.45 (vgl. Wiedemann, Wetzlar, S. 235).
 - (4) Die Beschäftigungsliste enthielt folgende Angaben: Firma, Name und Anschrift des Personals, Ausweisnummer, Alter, Geschlecht, Parteizugehörigkeit, Datum des Parteintritts, Arbeitsverwendung (StadtA-GI 154).
 - (5) In Wetzlar scheinen bessere Voraussetzungen zu bestehen, wie die Ausführungen Wiedemanns, Wetzlar, S. 234-242, erkennen lassen.

wählten Liste der Personalstand nach den Entlassungen aufgeführt ist. Die entlassenen Personen hatten jedoch nach dem Gesetz die Möglichkeit, vor einem aus Deutschen bestehenden Prüfungsausschuß (1) Widerspruch gegen die Kündigung einzulegen. Von diesem Recht ist natürlich nicht nur in Gießen häufig Gebrauch gemacht worden, (2) so daß man damit rechnen kann, daß die Zahl derer, die beim Prüfungsausschuß vorstellig werden wollten, etwa derjenigen entsprach, die überhaupt vom Gesetz Nr. 8 betroffen war.

Alle Personen, die Widerspruch einlegten, mußten einen Personalbogen - wahrscheinlich den vorhin erwähnten Fragebogen - ausfüllen, den der Prüfungsausschuß zum Teil nach einer persönlichen Befragung mit einem positiven oder negativen Votum an Special Branch weiterleitete. Denn soviel war trotz aller Beteiligung von Deutschen klar: Special Branch ließ sich das Recht zur letzten Entscheidung nicht aus der Hand nehmen. (3) Gleichzeitig offenbart sich hier ein Dilemma: Wie sollte ein einziger Offizier allen Betroffenen in möglichst kurzer Zeit eine gerechte Beurteilung zukommen lassen? Von diesem Problem war der weitere Verlauf der Angelegenheit geprägt.

Den Umfang der beim Prüfungsausschuß anhängigen Verfahren stellt Tabelle 1 dar, die den Personalbogenbestand am 8. November 1945 nach Unternehmensgruppen gliedert:

Tab. 1: Vom Gesetz Nr. 8 betroffene Personen in Gießen nach Unternehmensgruppen

Personalbögen	Industrie	Großhandel	Einzelhandel	Handwerk	Gaststätten	Versicherung
eingegangene	57	74	274	423	62	1
ausstehende	19	17	98	507	133	-

(1) StadtA-GI 154: Mitglieder des Prüfungsausschusses: Albert Jung (Prokurist, Demokratische Partei); Franz Dierner (Geschäftsführer, SPD); Wilhelm Hof (Angestellter, KPD).

(2) Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 245.

(3) StadtA-GI 154 "Maj. Snyder an den OB der Stadt Gießen und den Landrat des Landkreises Gießen" v. 1.12.45.

Insgesamt waren 1665 Personen zu überprüfen. Man fragt sich dabei, ob die Kontrolle von 195 Wirten oder Oberkellnern im Sinne des Gesetzes sein konnte. Im Hinblick darauf verwundert es kaum, daß Major Snyder dem Oberbürgermeister am 9. November mitteilte, man sei mit der vorgesetzten Dienststelle übereingekommen, das Gesetz nur auf Betriebe mit über 250 Beschäftigten anzuwenden. Arbeitgeber mit weniger Beschäftigten fielen weiterhin unter die Juli-Direktive. (1) Überprüft wurden schließlich 295 Personen. (2) Der Prüfungsausschuß wurde am 30. April 1946 aufgelöst.

Auch das Gesetz Nr. 8 wurde willkürlich angewandt. Zum Beispiel waren landwirtschaftliche Unternehmen vermutlich wegen ihrer wichtigen Versorgungsfunktion von vornherein ausgenommen. Bei einer Besprechung des Oberbürgermeisters mit einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt (3) am 29. Oktober 1945 wurde zu erkennen gegeben, daß Konstrukteure, Betriebsärzte und andere Personen, die keine untergeordnete Tätigkeit ausübten, auch bei Belastung im Amt bleiben dürften. (4) Es häuften sich Klagen amerikanischer Offiziere, daß Funktionsträger auf "minor positions" die gleiche Arbeit wie zuvor verrichteten. (5) Insgesamt gelangt man jedoch zu dem Eindruck, daß die Gießener Verhältnisse - etwa im Vergleich zu Wetzlar - relativ großzügig gehandhabt wurden. (6)

Kommen wir zur dritten Phase. Als Ergebnis der Entnazifizierung nach Gesetz Nr. 8 trat immer deutlicher hervor,

-
- (1) StadtA-GI 154 "Maj. Snyder an OB" v. 9.11.45.
 - (2) StadtA-GI 348 "Entnazifizierung der Wirtschaft. Kosten der Durchführung".
 - (3) Die IHK Hessen war sehr darum bemüht, eine landeseinheitliche Durchführungsverordnung zu Gesetz Nr. 8 zu schaffen (Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 280-286).
 - (4) StadtA-GI 154 "Aktennotiz des Oberbürgermeisters" v. 29.10.45.
 - (5) Gimbel, American Denazification, S. 88 f.
 - (6) Wiedemann, Wetzlar, S. 234-242. Die Industriestadt Wetzlar hatte im Gegensatz zum unternehmensarmen Gießen mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, da der dort betroffene Personenkreis den Gießener weit überstieg.

daß sich Special Branch übernommen und zugleich den anfangs durchaus vorhandenen guten Willen der deutschen Partner zu stark beansprucht hatte. Nun wollte die Besatzungsmacht die Entnazifizierung in die Hände der Deutschen legen, um sich des Dilemmas zu entledigen. Mit der Verkündung des Befreiungsgesetzes, durch das die deutsche Entnazifizierungsphase eingeleitet wurde, ist aber - so sagt Niethammer mit Recht - nur ein "Formelkompromiß" erzielt worden. Er ermöglichte es Special Branch, das deutsche Verfahren allen offiziellen Beteuerungen zum Trotz in der Zukunft ständig zu unterlaufen. (1)

Das zeigte sich auch in Gießen. Noch bevor die Spruchkammern in Gang kamen, fand vom 26. bis zum 30. März 1946 eine Überprüfung der Gießener Special Branch durch zwei "Entnazifizierungsexperten" der "Public Safety Branch" bei OMGUS/Berlin statt. In ihrem Abschlußbericht (2) wiesen sie auf verschiedene, ihnen bedenklich erscheinende Punkte hin. Besonders die Universität hatte ihren Argwohn erregt. (3) Aber auch bei anderen Gießener Institutionen deckten sie auf, wie schlampig die Entnazifizierung bis dahin durchgeführt worden sei. Dies blieb nicht ohne Folgen: Der Stadtkommandant wurde abgelöst, und alle Behörden sollten nochmals überprüft werden. Die Formulierungen des inzwischen erlassenen Befreiungsgesetzes, das eigentlich alle Kompetenzen in deutsche Hände gelegt hatte, boten dafür genügend Möglichkeit.

In einem Rundschreiben vom 9. Mai 1946 waren die zukünftigen Kompetenzen von Special Branch nach dem Erlaß des Befreiungsgesetzes geregelt: (4) Seit dem 30. April nehme die Abteilung keine Fragebögen mehr an, nur die bereits vorliegenden Fälle sollten noch bearbeitet werden. Auf keinen Fall solle Special Branch Entlassungen noch direkt verfügen. Stattdessen wurden Personen, die widerrechtlich beschäftigt waren, bei der Landesmilitärregierung angezeigt. Diese leitete daraufhin weiteres ein, was in der Regel zur

(1) Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 159 f.

(2) OMG 8/79-1/4 "Abschlußbericht Mr. F. Walach und Mr. B. Buckingham" v. 30.3.46.

(3) Für genauere Details s.u.

(4) StadtA-GI 153.

Entlassung des Betroffenen durch das deutsche Befreiungsministerium führte. So hatte sich im Vergleich zum vorherigen Zustand nur der Weg verlängert.

Der neue Stadtkommandant, Major Charles F. Russe, der im Juni 1946 nach Gießen kam, (1) wollte oder mußte die Fehler seiner Vorgänger vermeiden und machte von diesen Bestimmungen reichlich Gebrauch. (2) Eine Meldung vom 25. September 1946 führte zur Entlassung des Spruchkammervorsitzenden Otto Lindemann, weil dieser alle Betroffenen grundsätzlich nur als Mitläufer oder Unbelastete einstuft. Im November widmete sich Russe den Gießener Behörden und stellte fest, daß im Hauptzollamt und Kreisschulamt je eine Person, im Amtsgericht sieben, im Versorgungsamt zehn, in den Schulen des Stadtkreises acht und im Landgericht zwei Personen widerrechtlich beschäftigt seien.

Die Handhabe für Maßnahmen boten Artikel 58 und besonders Artikel 59 des Befreiungsgesetzes (Abs. 2): "Wer auf Grund der Anordnung der Militärregierung oder gemäß Gesetz Nr. 8 der Militärregierung von öffentlichen Ämtern und anderen Stellungen entfernt oder ausgeschlossen ist, darf in diesen nicht wieder beschäftigt werden, bis die Kammer rechtskräftig zu seinen Gunsten entschieden hat."

So hatte sich die Gießener Militärregierung zu einer Art Entnazifizierungspolizei entwickelt, die über die Einhaltung der Beschäftigungsvorschriften wachte. Im Oktober 1946 wurde die Stadtverwaltung überprüft. Nachdem bereits im "Denazification Report" (3) vom 30. März (s.o.) festgestellt worden war, daß ehemalige NSDAP-Mitglieder in "minor positions" gehalten werden würden, machte sich Russe auf die Suche nach Schuldigen. Einen fand er in Fritz Höfner, dem langjährigen Personalamtschef der Stadtverwaltung, dem es durch geschicktes Taktieren gelungen war, sich selbst und andere ehemalige Parteimitglieder vor der Entlassung zu schützen. (4) Es wurde darüber hinaus zutage gefördert, daß

(1) OMG 8/178-2/2.

(2) Zahlreiche Meldungen in: OMG 8/5-2/4a.

(3) OMG 8/79-1/15.

(4) OMG 8/5-2/4a "Maj. Russe an Civil Affairs Division bei OMGH" v. 3.10.46.

der ehemalige Oberbürgermeister, Dr. Karl Dönges, Höfners Unternehmungen gebilligt hatte.

Die Situation war nicht ohne Brisanz. Dönges, der am 17. April 1945 seine Arbeit begonnen hatte, war vom ersten Stadtkommandanten eingesetzt worden. Die Entscheidung, Dönges zu berufen, hatte viele andere personelle Konsequenzen nach sich gezogen, wodurch schließlich die ganze Stadtverwaltung geprägt worden ist. Dönges behauptete später vor der Stadtverordnetenversammlung, (1) er habe zusammen mit dem Stadtkommandanten das öffentliche Leben "irgendwie" aufrechterhalten wollen. Seiner Person kam tatsächlich eine immer noch wachsende Bedeutung zu, weil die Stadtkommandanten bis Mitte 1946 laufend wechselten. (2) Vermutlich waren es diese außergewöhnliche Situation und die fehlende demokratische Übung, die es Dönges möglich machten, aus der Stadtverwaltung eine Art politisches Patrimonium zu formen. Dabei berief er sich später auf Sachzwänge und die Notwendigkeit von schnellen Entscheidungen, als daß er sich mit dem seit Oktober 1945 auf Mitsprache drängenden "Bürgerausschuß" (3) abgestimmt hätte.

Die Entnazifizierung spielte bei der Entmachtung von Dönges die wichtigste Rolle. (4) Er hatte Entlassungsverfügungen der Amerikaner gegen Beamte so gut wie möglich umgangen. Bei der Untersuchung durch Russe trat im Oktober 1946 zutage, daß in der Stadtverwaltung 21 eigentlich zu Entlassende in "untergeordneter Stellung" (5) tätig waren.

-
- (1) Sitzungsprotokolle der Stadtverordnetenversammlung, 1. WP, 1. Sitzung am 27.6.46.
 - (2) OMG 8/178-2/2 "Station Lists Hq 2^d MG Bu (Sep)".
 - (3) Dieses Gremium konstituierte sich im Laufe des Jahres 1945. Dort sammelten sich die "eigentlichen" politischen Kräfte der Stadt, besonders die entstehenden Parteien, ohne besondere Aufforderung durch die Amerikaner. Der Ausschuß hatte offiziell nur beratende Funktion.
 - (4) Vgl. Bernhardt, Der doppelte Umbruch.
 - (5) Der Begriff besagt "ohne Entscheidungs- und Weisungsbezugnis".

Dieser Befund war in der US-Zone sicher nicht einmalig. (1) Bedeutung kommt ihm vor allem deshalb zu, weil die Kommunalwahlen vom 25. April 1946 die SPD als stärkste Partei hervorgebracht hatten. Damit war nicht nur der von Dönges betriebenen "Honoratiorenpolitik" die Grundlage entzogen. Der neue Oberbürgermeister Albin Mann (SPD) konnte nun sozusagen die Rechnung aus dem "Bürgerausschuß" begleichen. Die Situation in der lokalen Militärregierung mit ihrem Entnazifizierungseifer war geradezu ein politisches Geschenk in günstiger Stunde. Denn die SPD hatte in den Gießener Behörden nie Fuß fassen können, obwohl sie seit 1919 immer Wahlergebnisse um 30 Prozent erzielt hatte. Die Situation des Sommers 1946 verhalf ihr nun mit einem Schlag zu "kommunaler Macht". (2)

In normalen Zeiten hat die in der Wahl siegende Partei immer geraume Zeit mit einer personellen "Erblast" zu kämpfen. Für Gießen wird man mit Recht vermuten, daß eine rechts-konservative Grundhaltung innerhalb der Beamtenschaft der Stadtverwaltung vorherrschend war. Nun eröffnete sich die einmalige Gelegenheit, mit Hilfe der Entnazifizierung neue Verhältnisse zu schaffen.

Ein gutes Beispiel bietet der alte Oberbürgermeister selbst, dessen Wahl zum Bürgermeister (Titel des ersten Beigeordneten) die Fraktion der CDU im Juni 1946 noch durchsetzen konnte. Mann spielte indes der Militärregierung einen Bericht über Dönges (3) zu, der dessen Rolle als Beschützer von NS-Parteimitgliedern beleuchtete. Russe meldete im Oktober nach Wiesbaden: "It seems that Dr. Dönges is trying everything in the world to get around tendering his resignation as asked for by Dr. Berger, the Ministerialrat of Wiesbaden... It might interest you that Dr. Dönges falsified his fragebogen..." (4) Dönges trat schließlich zurück, und Höfner wurde

(1) Gimbel, American Denazification, S. 89, stellte ähnliches für Marburg fest.

(2) Vgl. dazu meine Ausführungen in: Bernhardt, Der doppelte Umbruch.

(3) OMG 8/5-2/4a "Maj. Russe an Civil Affairs Division bei OMGH" v. 22.10.46.

(4) Ebenda.

entlassen. Am 21. November 1946 stellte Russe fest, "since Dr. Dönges has resigned as Buergermeister of Giessen and the 21 persons classified as mandatory or D 1 have been dismissed, we consider the enclosed cases closed and the City Administration completely denazified". (1)

Aber das war es nicht allein: Während die SPD zwischen 1945 und 1948 die kommunale Regierung allein ausübte, waren bei der Stadtverwaltung 339 Stellen neu besetzt worden. Gemessen an der Beschäftigungszahl von 1948 (769) (2) waren das 44,1 %. Die neuen Kräfte, die fast ausschließlich auf Angestelltenbasis eingestellt wurden, rekrutierten sich zu 54,9 % aus kaufmännischen oder völlig verwaltungsfremden Berufsfeldern. (3)

Tab. 2: Vorbildung der zwischen 1945 und 1948 bei der Gießener Stadtverwaltung Neueingestellten

Vorbildung	Gesamt	
kfm. Tätigkeit	82	24,2 %
Behörde	100	29,5 %
Wehrmachtsverwaltung	28	8,3 %
verwaltungsfremd	104	30,7 %
nur Ausbildung	20	5,9 %
Sonstige	5	1,4 %
Gesamt	339	100,0 %

(1) OMG 8/5-2/4a "Maj. Russe an Special Branch/OMGH" v. 21.11.46.

(2) Statistisches Jb. deutscher Gemeinden, Bd. 37, hrsg. v. Deutschen Städtetag, Schwäbisch Gmünd 1949, S. 73.

(3) Die Tabelle ist errechnet aus einer "Aufstellung der bei der Stadtverwaltung seit 1945 neu eingestellten Beamten und Angestellten" (Sitzungsprotokolle der Stadtverordnetenversammlung, 2. WP, 1. Sitzung v. 24.5.48, Anhang.) Von den Neueingestellten waren 25,4 % Frauen.

Welch einschneidenden Umbruch diese Maßnahmen im lokalen Verwaltungsbereich verursachten, weist der Vergleich der prozentualen Verteilung der Erwerbspersonen in Gießen 1939 und 1946 aus:

Tab. 3: Erwerbspersonen in Gießen 1939 und 1946 (1)

Gesamt	Selbst.	Beamte	Angest.	Arbeiter	Berufslos	
24 706	3,6 %	13,4 %	18,7 %	32,6 %	21,8 %	(1939)
23 918	10,7 %	4,7 %	22,0 %	35,9 %	23,3 %	(1946)

Diese Aufstellung zeigt, wie "erfolgreich" eine Entnazifizierung gegebenenfalls durchgeführt worden ist. Man muß jedoch beachten, daß dieser Berufsbereich einer der wenigen war, wo die Möglichkeit bestand, politisch belastetes Verwaltungspersonal relativ problemlos auszutauschen. Vergleichsweise unkomplizierte Tätigkeiten konnten nach einer gewissen Einarbeitungszeit auch von anderen geleistet werden. (2) Die allgemein verbreitete These von der Verwaltungskontinuität über 1945 hinweg (3) ist jedenfalls vereinfacht. Offenkundig konnten die Entlassenen nicht einfach nach gewisser Zeit wiedereingestellt werden. Die SPD war dazu nicht bereit. Oberbürgermeister Mann äußerte sich auf einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. August 1947 verklausu-

- (1) Viele, Die Entwicklung, S. 47; mitgezählt sind hier auch Beamte, die in anderen Gießener Behörden beschäftigt waren. Eine Statistik über die Beamtenschaft in der Stadtverwaltung vor 1945 ist nicht vorhanden.
- (2) L.Edinger, Post-Totalitarian Leadership: Elites in the German Federal Republic, in: American Political Science Review 54 (1960), S. 81: "The evidence here seems to indicate that while there is a radical circulation of the dominant political elites at the time of the totalitarian take-over, the non-political elite positions that demand a high degree of skill and training are abolished or purged more slowly."
- (3) Kontinuität in der Verwaltung betont noch Th.Eschenburg, Jahre der Besatzung 1945-1949, Stuttgart 1983 (= Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Bd. 1), S. 73.

liert so: "Diejenigen aber, die aufgrund ihres besonderen Ansehens bei den Nationalsozialisten übermäßig schnell befördert worden seien, müßten sich damit abfinden, auf anderen Stellen verwandt zu werden". (1) Auch der Versuch der LDP (2), nach dem Gewinn der Kommunalwahlen von 1948 die alten Verhältnisse wiederherzustellen, führte zu keinem Ergebnis. Die zu erwartende arbeitsrechtliche Prozeßflut ließ die Verantwortlichen vor einem solchen Unterfangen offensichtlich zurückschrecken.

Ganz anders reagierte die Universität auf die Entnazifizierung. (3) Bei ihr ist mit einer vergleichbaren Umstrukturierungschance von vornherein nicht zu rechnen. Auch die Nationalsozialisten hatten seinerzeit, vor 1945, keine Parteiliste durchsetzen können, weil es eine entsprechend fachlich ausgewiesene gar nicht gegeben hat. Daß sich die meisten Professoren mehr oder weniger freiwillig mit dem Regime arrangiert hatten, steht auf einem anderen Blatt. Nicht anders war es nach 1945. Obwohl der Lehrkörper in ähnlicher Weise von den ersten Entnazifizierungskreuzzügen der Amerikaner betroffen war, nahm sich bald ein Spezialist, der Universitätsoffizier Edward Y. Hartshorne, auch der Gießener Universität an.

Hartshorne, der der "Medical Affairs Branch" bei USGCC unterstand, bereiste die Besatzungszone im Frühsommer 1945, weil er bis Oktober 1945 zunächst für alle ihre Universitäten

-
- (1) Sitzungsprotokolle der Stadtverordnetenversammlung, 1. WP, 11. Sitzung v. 25.8.47.
 - (2) Die Partei, aus der später die FDP hervorging, galt als Sammelbecken für ehemalige Nationalsozialisten (E.Knauß, Die politischen Kräfte und das Wahlverhalten im Landkreis Gießen während der letzten 60 Jahre, in: MOHG N.F. 45 (1961), S. 88).
 - (3) Folgender Abschnitt zum größten Teil aus meiner Dissertation übernommen: Bernhardt, Gießener Professoren, Kap.B II 2; vgl. zu diesem Thema ausführlich zuletzt N.Hammerstein, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule, Bd. 1: 1914 bis 1950, Frankfurt/M. 1989, S. 581-618.

zuständig war. (1) Von ihm wurde das für die Unive.sitäten gültige Entnazifizierungsverfahren entwickelt. In einer "draft directive on opening universities", die er am 12. Juli 1945 verfaßte, ließ auch er keinen Zweifel daran, daß "Nazis and other political undesirable teachers from the faculties" zu entfernen seien. (2) In einem Bericht an USGCC vom 18. Juli 1945 regte er zu diesem Vorhaben die Errichtung von "University Planning Committees" und die Erstellung eines "Fragebogens für Hochschulbeamte" für die gesamte Besatzungszone an. Diesen Spezialfragebogen, dessen "Items" speziell auf Hochschullehrer zugeschnitten waren, mußten die Gießener Professoren Ende Juli/Anfang August ausfüllen. (3) Die Fragebögen wurden von Hartshorne persönlich überprüft. (4)

Obwohl der Universitätsoffizier schon im September den Auftrag erhalten hatte, eine einheitliche Entnazifizierungs-prozedur für die Hochschulen der US-Zone zu entwickeln, (5) lief an der Gießener Universität noch am 31. Oktober 1945 das oben bereits für die übrigen Behörden beschriebene all-gemeine Fragebogenverfahren an. (6)

Für die Universität bedeutete dies, daß zwei unabhängig von-einander operierende Abteilungen der Militärregierung mit der Überprüfung des Personals beschäftigt waren. Gesteigert wurde die Konfusion noch dadurch, daß die Mediziner bereits im April eine Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit vom Stadtkommandanten erhalten hatten.

-
- (1) Von Oktober 1945 bis Juni 1946 war Hartshorne bei der Hessischen, danach bei der Bayerischen Militärregierung.
 - (2) OMG 8/178-2/5 "Bericht Hartshorne an USGCC" v. 18.7.45.
 - (3) UA Jur K 9 "Personalakte Frölich".
 - (4) OMG 5/8-3/1 "Historical Report Detachment G-35" v. 30.9.45.
 - (5) J.F.Tent, Mission on the Rhine. Reeducation and Denazi-fication in American-occupied Germany, Chicago 1982, S. 59.
 - (6) UA Phil II A 1: Alle beamteten Hochschulangehörigen mußten laut einer Mitteilung des Rektors Bechert den detaillierten Fragebogen ausfüllen, für dessen Überprü-fung Special Branch verantwortlich war.

Inzwischen bemühte sich Hartshorne, seine Vorstellungen über das Entnazifizierungsverfahren gegenüber Special Branch durchzusetzen. Dies gelang ihm während der Monate November und Dezember 1945 insofern, als er sich über die politische Beurteilung von Special Branch hinaus die Möglichkeit der Würdigung des Einzelfalles zusichern ließ. (1) Am 26. Oktober 1945 erließ die "Internal Affairs and Communications Division" bei OMGUS in Berlin eine Direktive zur Wiedereröffnung der Universitäten, die die Errichtung von "University Planning Committees" (UPC) an jeder Universität verbindlich vorschrieb. (2) Über die Aufgabe dieses Komitees teilte der Rektor den Dekanen am 16. Januar 1946 mit, "für die Denazifizierung des Lehrkörpers sind der Rektor und der Universitätsplanungsausschuß verantwortlich, welche die einzige von der Militärregierung anerkannte Universitätsvertretung darstellen". (3) Wer dem Planungsausschuß (in Gießen "Vertrauensrat") angehörte, ist nicht ganz klar; belegt sind die Professoren Bechert (Physik), Fischer (Anglistik), Voit (Medizin) und Reinhold (Landwirtschaft). (4) Für die politische Überprüfung waren jedoch nur Bechert und Reinhold verantwortlich. (5) Daß die Säuberung allein von ihnen durchgeführt worden ist, (6) ist aus den schon dargelegten Gründen unmöglich. Das bestätigt auch folgende Tabelle, die die 38 Gießener Fälle, bei denen eine Amtsenthebung durch die Militärregierung nachgewiesen ist, nach Entlassungsdaten aufschlüsselt:

-
- (1) Tent, Mission, S. 62.
 - (2) S.Lönnendonker, Freie Universität Berlin. Gründung einer politischen Universität, Berlin 1988, S. 80-83 (Die Direktive ist dort teilweise in deutscher Übersetzung abgedruckt).
 - (3) UA Phil II B 3.
 - (4) UA Phil II C 2 "Sitzungsbericht des Vertrauensrats" v. 14.8.45.
 - (5) UA PrA "Personalakte Eberhard Koch".
 - (6) So Tent, Mission, S. 57.

Tab. 4: Entlassungen 1945-1947

Datum	Anzahl	% von 38	% von Gesamt 115
1945	12	31,6 %	10,4 %
1946	24	63,2 %	20,9 %
1947	2	5,3 %	1,7 %
	38	100,0 %	33,0 %

Die Entlassungen von 1945 können keinesfalls auf den Vertrauensrat zurückgeführt werden, schon weil dieser seinen vorläufigen Abschlußbericht mit der personellen Vorschlagsliste erst im Januar 1946 vorlegte. (1) Die Verhältnisse waren auch hier kompliziert und von mehreren Faktoren geprägt, so daß es auf jeden Fall ratsam ist, Verallgemeinerungen zu vermeiden. Zunächst wird man feststellen: die zwölf Professoren, die noch 1945 entlassen wurden, sind entweder einer der unkoordinierten Maßnahmen der Amerikaner, die die Anfangsphase der Entnazifizierung kennzeichneten, oder dem Fragebogenverfahren von Special Branch zum Opfer gefallen.

Auf diese Situation hatten zunächst weder Hartshorne noch der Vertrauensrat einen Einfluß. Erst im Januar 1946 gelang es dem Universitätsoffizier in einem neuen Anlauf, die unterschiedlichen Verfahrensweisen zu koordinieren. Auf einer Besprechung in Gießen am 15. Januar (2) überreichte er dem Rektor Richtlinien, nach denen die politische Überprüfung und Zulassung im Hochschulbereich zu regeln seien. In dieser Besprechung wurden 29 Fälle behandelt. Bei 23 von ihnen wäre eine Entlassung aufgrund der "mandatory"-Klassifizierung notwendig und bei sechs Personen aufgrund der Einstufung in die "discretionary"-Kategorie möglich gewesen. Die

(1) UA Phil II B 3 "Aktennotiz über die Besprechung des Rektors, Prorektors und Prof. Reinholds mit dem Universitätsoffizier" v. 15.1.46.

(2) UA Phil II B 3: Die Akte enthält mehrere Schriftstücke über diese Besprechung.

Universität hatte nun jedoch die Möglichkeit, solche Akte mit Hilfe eines Nachweisverfahrens außer Kraft zu setzen. Der Fachmann Hartshorne war sich nämlich der Tatsache bewußt, daß den Universitäten mit einer rein schematischen Säuberung nach dem Muster von Special Branch Wissenschaftler entzogen worden wären, für die es keinen Ersatz gegeben hätte. Sein Dilemma bestand sozusagen darin, unter den "schwarzen Schafen" die am wenigsten dunklen auszuwählen, ohne den Argwohn von Special Branch auf sich zu ziehen, dessen Personal zu einer differenzierten Sichtweise offenbar nicht in der Lage war.

Besonders schwierig war die Behandlung der "mandatories". Die Liste vom 15. Januar enthielt 23 Professoren und Assistenten, die Special Branch so eingestuft hatte. Auf sie fand nun das neue Verfahren Anwendung. Der Planungsausschuß durfte für jeden ein Gesuch beim Universitätsoffizier (1) nach folgenden Richtlinien einreichen: "Keiner darf vorgeschlagen werden als Universitätslehrer, der möglicherweise nationalsozialistische, militaristische oder chauvinistische Ideen vertritt; es soll auch keiner vorgeschlagen werden, der in die Gruppe der 'zwingenden Entlassungen' der Richtlinien der Militärregierung fällt (...), außer wenn nachgewiesen werden kann, daß er (a) wissenschaftlich hervorragend ist, (b) nicht ersetzbar, (c) unentbehrlich für den Lehrplan und (d) nur nominell Nazi, oder noch besser Nazigegner. In diesem Fall (...) soll der Vorschlag mit einem Gesuch um Wiedereinsetzung versehen sein." (2)

Entscheidend ist, daß schon eine Vorauswahl stattgefunden hatte. Bei den 29 Professoren der Liste (23 "mandatories" und 6 "discretionaries") handelte es sich keinesfalls um alle

-
- (1) Die Darstellung in der Akte (UA Phil II B 3) spricht dafür, Hartshorne sei nicht die letzte Entscheidungsinstanz gewesen. Aus OMG 8/22-1/8 ist ersichtlich, daß die Hochschullehrer beim Chef der Landesmilitärregierung, Newman, Ausnahmegenehmigungen erwirken konnten. Vermutlich mußte Hartshorne die "mandatories" zur Genehmigung an seinen Vorgesetzten weiterleiten, wenn er selbst dafür die Verantwortung nicht übernehmen wollte.
 - (2) UA Phil II B 3.

politisch kritischen Fälle, geschweige denn um die Gesamtzahl der in Gießen verbliebenen Professoren. Es waren diejenigen nicht verzeichnet, deren Wiedereinsetzung unproblematisch war, und nicht diejenigen, bei denen dieses Ansinnen aussichtslos war. (1) Die Beurteilung des Vorgangs wird durch die Gießener Ausnahmesituation erschwert: durch die Umwandlung der Universität in eine Hochschule (2) fiel eine beträchtliche Anzahl von Lehrstühlen weg. Das heißt, ein Weggang aus Gießen weist nicht unbedingt auf eine Entlassung durch die Besatzungsmacht hin.

Auch die Entnazifizierung der Hochschule, die unter Hartshorne noch verhältnismäßig weitsichtig verlaufen war, wurde seit Ende März 1946 bis ins Groteske verschärft. Dafür war die schon erwähnte Entnazifizierungs-Inspektion der Gießener Special Branch mitverantwortlich. Die Experten wiesen in bezug auf die Universität auf folgende Punkte hin: "(a) The President of the Ludwigs-Universitaet, Giessen, Prof. Karl Bechert, ..., appears unreliable. In practically all cases of University professors who were mandatories, he has attested to the excellency of their characters and has requested that they should be retained... (b) 42 of the instructors and professors of the University were mandatory cases and still retained... (c) The University clinics are not yet denazified. Investigations of the University womens clinic revealed the following: Prof. v. Jaschke, a mandatory case, is still director, only 2 of his assistents are non-nazis; his first assistent, Dr. Wallau is an "old fighter" (...), and former member of the SS..." (3) Zufällig war Walach und Buckingham nämlich

-
- (1) Die Professoren auf der Liste waren nur diejenigen, für die der Vertrauensrat von sich aus Initiative ergreifen wollte. Jedem anderen wurde aber freigestellt, "Material für ein Gesuch auf Wiedereinsetzung zu sammeln". Bei erfolgversprechender Aussicht könne der Vertrauensrat solche Fälle an den Universitätsoffizier weiterleiten (UA Phil II B 3).
 - (2) Die Ludwigsuniversität wurde 1946 in sehr verkleinertem Umfang als Justus-Liebig-Hochschule für Bodenkultur und Veterinärmedizin wiedereröffnet. Vgl. dazu ausführlich Bernhardt, Gießener Professoren, Kap. B I und II.
 - (3) OMG 8/79-1/4 "Abschlußbericht Mr. Walach und Mr.

eine Genehmigungsliste Hartshornes vom 29. März 1946 in die Hände gefallen, die - wohl gemäß einer Absprache zwischen diesem und Bechert - "viele" mandatory-Fälle enthielt.

In Unkenntnis der besonderen Situation wurde durch den Bericht eine folgenreiche Entwicklung eingeleitet. In einer OMGUS-Direktive vom 21. September 1946 ("Removal of important German Officials") (1) wurde nämlich angeordnet, alle Hochschulen der US-Zone einer erneuten Inspektion zu unterziehen, obwohl - man muß es abermals sagen - das Befreiungsgesetz längst in Kraft getreten war. Spezielle "Reinigungs-Teams" wurden zusammengestellt, die eindeutige Instruktionen erhielten. (2)

In Gießen fand diese Aktion vom 7. Oktober bis zum 15. November 1946 statt. (3) Die einzelnen Hochschulinstitute mußten Personallisten erstellen, die alle Beschäftigten - vom Professor bis zur Putzfrau - erfaßten. Dafür wurden vier verschiedene Kategorien gebildet: 1) Verwaltung, 2) Fakultätspersonal (4), 3) Technisches Personal, 4) Sonstige Bedienstete. Das Formblatt für das Fakultätspersonal enthielt neben den Angaben zur Person solche über den Spruchkammerentscheid, über eine Beschäftigung in untergeordneter Stellung (5) und die Provenienz der Beschäftigungsgenehmigung (Uni-

Buckingham, Public Safety Branch, OMGUS, an Chief Public Safety" v. 30.4.46.

- (1) Tent, Mission, S. 95.
- (2) Tent, Mission, S. 95 f.
- (3) OMG 8/22-1/8 enthält den Abschlußbericht dieser Operation.
- (4) Der amerikanische Begriff "faculty" umfaßt neben den Professoren und Dozenten auch die wissenschaftlichen Assistenten ohne *venia legendi*.
- (5) Im Bereich der Hochschule existierte die Möglichkeit, "in untergeordneter Stellung" weiterbeschäftigt zu werden. Der Betreffende durfte in dieser Position keine Aufsichtsbefugnis haben, nur nach Anweisung arbeiten und keine Exekutivbefugnis besitzen. Diese Regelung betraf vor allem die Angestellten (UA Phil II B 3). Die Artikel 58, 59 und 60 des Befreiungsgesetzes ermöglichten eine Beschäftigung in "gewöhnlicher Arbeit" oder auf Widerruf. Obwohl es dafür bestimmte Kriterien gab,

versitätsoffizier, örtliche Militärregierung oder Chef der Landesmilitärregierung). Die Untersuchungsgruppe bestand aus fünf Angehörigen der Landesmilitärregierung in Wiesbaden (1) und Lieutenant Erron vom "Liaison & Security Office SK/LK Giessen". (2)

Nach den Listen teilten die Amerikaner das Fakultätspersonal in drei Gruppen: 1) "Without approval" (d.h. beschäftigt ohne Genehmigung, also entlassungspflichtig), 2) "Special investigations", 3) "Remaining list". Die verbliebenen Professoren der Ludwigs-Universität, die nicht in die neue Hochschule übernommen worden waren, führte man auf einer anderen Liste. Für die Justus-Liebig-Hochschule kam man zu folgendem Ergebnis: 56 Fakultätsangehörige gehörten in die Gruppe 1, 17 waren von der "Spezialuntersuchung" betroffen und 60 wurden nicht beanstandet. Die Entlassungen, die demgemäß hätten ausgesprochen werden müssen, kann man kaum anders als absurd bezeichnen, weil die Hochschule wahrscheinlich völlig zum Erliegen gekommen wäre.

Diese erste Liste wird man wohl am besten als Maximalforderung der Amerikaner verstehen. Nach eingehenden Besprechungen wurde eine neue Liste erstellt, die gegenüber der ersten kaum noch entlassungspflichtiges Fakultätspersonal aufwies. Im Ganzen wurden von den 115 Professoren der Ludwigs-Universität des Wintersemesters 1944/45 - um eine

war ihre Dehnbarkeit groß (Gesetzestext in: R.Hemken, Sammlung der vom alliierten Kontrollrat und der amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle und Direktiven, Stuttgart 1946).

- (1) "Acting chiefs" waren für die Education and Religious Affairs Division (ERA) V.DeLong und für Special Branch A.L.Yakoubian. G.E.Steinke, E.Dingman und Dr.E.Bahn gehörten zur ERA.
- (2) Die lokalen Detachements wurden im Juni 1946 in "Liaison and Security Offices" umgewandelt, womit eine weitere Einschränkung ihrer Befugnisse einherging. Diese Umbenennung war nach den Gemeindewahlen von 1946 nötig geworden, da seit diesem Zeitpunkt demokratisch legitimierte Körperschaften existierten (Mühlhausen, Hessen 1945-1950, S. 50).

Vergleichszahl zu bieten - bei dieser Aktion nur drei ihres Amtes enthoben. Die anderen in Tabelle 4 verzeichneten waren bereits entlassen worden. Der Abschlußbericht vom 15. November 1946 spricht von insgesamt 59 Entlassungen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) und stellt fest, daß nun alle Bediensteten der Hochschule ordnungsgemäß beschäftigt seien. Damit war die Entnazifizierung der Hochschule beendet.

Wir summieren mit einem Gesamtüberblick. Nach der Überprüfung jedes Einzelfalls läßt sich exakt bestimmen, daß von den 115 Hochschullehrern, die im Wintersemester 1944/45 an der Ludwigsuniversität lehrten, 49 (42,6 %) durch die Militärregierung entlassen worden sind. Von der Gruppe der Entlassenen läßt sich derjenige Personenkreis abspalten, der später in Gießen oder an anderen Universitäten wiedereingestellt worden ist. Dies ist in folgender Tabelle dargestellt:

Tab. 5: Entlassungen nach 1945 (zusammengefaßt)

I.	nicht entlassen	66	57,4 %
II.	entlassen	19	16,5 %
III.	zeitweilig entlassen	30	26,1 %
		<hr/>	
		115	100,0 %

Von den neunzehn entlassenen und nicht wiedereingestellten Professoren waren zwölf Mediziner, denen der Übertritt in ein außeruniversitäres Berufsfeld gerade in der Nachkriegszeit sicher nicht schwerfiel. Das konkrete Gießener Material läßt darüber hinaus wenig Zweifel daran, daß der betroffene Personenkreis tatsächlich mit der Gruppe der überzeugten Nationalsozialisten in Übereinstimmung zu bringen ist, sofern man unterstellt, daß ein frühes Engagement in der Partei und deren Organisationen für eine solche innere Einstellung spricht oder sprach.

III

Ein Vergleich der beiden behandelten Institutionen, der Stadtverwaltung und der Universität in Gießen, ist nicht un-

problematisch, schon weil die Daten auf verschiedenen Wegen gewonnen wurden. Gleichwohl scheint er lohnend.

Zunächst zu den Übereinstimmungen: Die Entlassungsmaßnahmen der Amerikaner haben Stadtverwaltung und Universität gleichermaßen getroffen, und zwar innerhalb der amerikanischen Phase der Entnazifizierung in drei Abschnitten, die zu unterschiedlichen Entlassungswellen führten. In der ersten Phase bis zum 7. Juli 1945 wurden zumeist vom CIC wirkliche oder vermeintlich gefährliche Nazis relativ willkürlich verhaftet und interniert. Die zweite Phase begann mit der Direktive vom 7. Juli, die 136 Entlassungskategorien verbindlich festlegte. Danach wurden besonders im öffentlichen Dienst alle Personen entlassen, die der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten waren. Dieses Kriterium kristallisierte sich immer mehr als das maßgebliche heraus. Mit dem Gesetz Nr. 8 wurde im Oktober 1945 die Entnazifizierung auf die Wirtschaft ausgedehnt. Als aufgrund der Überdehnung des Verfahrens klar wurde, daß die so konzipierte Säuberung regulär nicht zu beenden war, legte man das Geschehen in deutsche Hände. Doch damit war die amerikanische Einflußnahme nicht beendet. Die Militärregierung verlegte sich auf die Funktion einer "Entnazifizierungspolizei", die tatsächlich noch einmal alle Gießener Institutionen überprüft hat, während das deutsche Spruchkammerverfahren auf all dies wenig oder gar keinen Einfluß gewann.

Zentrale Bedeutung bei der politischen Säuberung kam den jeweiligen Häuptern der Institutionen zu, dem Oberbürgermeister und dem Rektor. Es ist vielleicht nicht unwichtig, daß die für die Entnazifizierung "zuständigen" Professoren Bechert und Reinhold die einzigen waren, die gewisse konkrete politische Ambitionen besaßen. Reinhold war Mitbegründer und zeitweise Vorsitzender der Gießener Demokratischen Partei (Vorläufer der LDP/FDP), Bechert war SPD-Mitglied, seit 1945 Bürgermeister in Donsbach/Westerwald und von 1957 bis 1972 Bundestagsabgeordneter. In der Stadtverwaltung war der parteipolitische Wechsel, wie gezeigt wurde, gerade der entscheidende Schritt, der die Entlassungswelle nochmals losgetreten hat. Im Ganzen wird sehr deutlich, daß die SPD gewillt war, die Entnazifizierung mitzutragen, weil sich damit die Möglichkeit zu partiellen "revolutionären" Einbrüchen in eine eher konservative Beamtenstruktur ergab. Es spricht demnach manches dafür, den Erfolg der

Entnazifizierung mit der politischen Couleur des jeweiligen Behördenleiters in Zusammenhang zu bringen. Dies wäre freilich an weiteren Fällen zu prüfen.

Es gibt aber auch fundamental Trennendes zwischen Universität und Verwaltung: Der Hochschule ist es sehr schwergefallen, Fachkräfte zu ersetzen. Beispielsweise blieben die Lehrstühle der Veterinärmedizin, deren Ordinarien zu 90 Prozent in der NSDAP waren, nach 1945 jahrelang vakant. Es schien einfach niemand als Nachfolger zu gewinnen zu sein. Zur gleichen Zeit versorgten sich die Universitäten anderer Besatzungszonen, wo man es mit der Entnazifizierung nicht so genau nahm, mit Wissenschaftlern, die der politischen Überprüfung in der amerikanischen Zone nicht standgehalten hatten. Der wieder beginnende Wettbewerb ließ politische Maßstäbe bei Berufungen bald in den Hintergrund treten. Es kann geradezu als Ausnahme gelten, daß das hessische Kultusministerium solche Maßstäbe bis mindestens 1951 aufrechterhalten hat.

In der Kommunalverwaltung gab es solche Probleme nicht. In der Stadt existierte ein Personalreservoir, auf das man zur Neubesetzung von Stellen zurückgreifen konnte. Signifikant für die Neuerung ist, daß ein Viertel der Neueingestellten Frauen waren. Die neue Personalpolitik hat in der Stadtverwaltung zum Bruch mit dem traditionellen Beamtenmilieu geführt. Man wird wohl auch sagen können, daß mit der Herabstufung der meisten Stellen in den Angestelltenstatus das politische Eigengewicht der Verwaltung gemindert worden ist, so daß sie für die politische Führung besser handhabbar wurde.

Unsere Untersuchung führt zuletzt zu nicht unerheblicher Kritik an den bisherigen Ergebnissen der Entnazifizierungsforschung. Eine Analyse des Verfahrens muß die bislang unterbewertete amerikanische Phase einbeziehen, die Untersuchung der Spruchkammertätigkeit allein genügt nicht. Zu revidieren sind aber vor allem die Untersuchungsfelder. In die Mitte zu nehmen ist die einzelne, von allen Seiten zu betrachtende Körperschaft oder Institution. Nur so rückt man der Realität näher.